

Plan und Statuten
zur Gründung einer Sächsischen Commune
in Michigan.

Happier prospects begin to appear
Let us be inflexible, and fortune
will at last change in our favour.

Goldsmith.

I. Ursachen der Gründung

- 1) Das mit Johann für einen neuen Versuch
des Erwerbungs und Vergrößerungs durch
Losigkeit hierbei geschickten Ganges, und
leben kann wohl können was man
sinnvoll sein, Spielregeln lassen, vielmehr wird
er sich verpflichtet fühlen, nach Kräften zur
Förderung seiner sächsischen Lage
beitragen. Mit Rücksicht nun auf die
Bevölkerung des Königreichs Sachsen, welche
sich nach übereinstimmend alljährlich um wenigstens
10. - 15,000. Seelen zu vermehren pflegt, und
sich als ein volkreich und volkwandig
das sächsische Maßregel, beim
Andenken der allzu großen
Lohnung auf allen
Gegenständen — der
Hafnungsbefähigung und
allen ihren bösen
Sachen: dem Müßiggang,
Fehlern, unzüchtigen und
Diebstählen, was gar im
Nachtheil der
Wirtschaften und
Landwirtschaften, somit

durch einen geschäftslosen und unermesslichen Markt
machten der Staat bedroht wird, auf jedem von
lieblichen Wege vorzubehalten.

2) Es ist gleich der Saismittel, Disjunktionen
und Absonnerungsversuche gegen solche Verbal
manne gibt, welche auf seit Jahren mit
mehr oder weniger Glück im Vaterlande
angewandt worden sind, dürfte doch nicht ganz
naturgemässes Gängemittel noch übrig sein,
dass in Anwendung in Preussen noch gar nicht
versucht worden ist, nämlich die Gründung
einer Commercialbank durch Gründung, im
Interesse der Commercialbank angewandt,
und alljährlichen Rückwendungen oder
Uberschuldungen der Commercialbank.

Das Bedürfnis derselben macht sich ja durch
den Anhang der bodlosen Volksmassen täglich
fühlbarer, selbst bei den wohlfeilsten Lebens
mitteln und Kleidungsstücken.

3) Da ein Quodvultum und Falax die
trübnigen Folgen der Unverschämtheit,
welche häufig jederzeit relativ bleibt und
und zugleich mit von unabhängigen Staaten
nervigen abhändig ist, deutlich vorgehen
wollen werden, so anstößt dies den
Wunsch einer zweckmässigen Commercialbank

Sindelnung für Passen im so sehr, als immer
 seit die Gesetz Maatbestimmung ungeachtet
 der Prüfung immer stätigen Industrie das
nicht im Maße ist, allen Arbeitslosen im
Land jedwzeit hinreichend lohnenden Be-
schäftigung ihres Arbeitsvermögens
zu ermöglichen zu lassen, andernfalls aber
die Steuern folgende englische Armenkolonien
in Neu-Canada, seit 1823, immer noch
bestehen sind. —

II. Versuch zur Gründung einer solchen Armenkolonie.

1) Die Gründung einer Armenkolonie kann
 entweder unmittelbar von der Regierung
 ausgehen, oder von Privatpersonen ausgehen
 werden. Der letztere Fall ist für gewöhnlich
 zu bevorzugen. Die Regierung kann im Besonderen
 bestimmen, zu welchem Zeitpunkt von Privat
 der Unternehmung begünstigt so lange sie der
 unmittelbaren Aufsicht der Regierung unterstellt,
 als der Zweck auf die Privatangelegenheiten
 beschränkt, z. B. durch die Zusammensetzung einer
Arbeitsgesellschaft.

2) Wenn die Regierung zuweilen: wo soll die
Hindernisse gegenüber wenden? Wohin

jaune universellen Landestheile in Nord,
amerika, welche sich ganz vorzüglich zu Ausfüh-
rungen für die deutsche Nation, verbinden aber
auch dem Vorkaufe sehr vortheilhafter Gegenstände,
welche das Gebiet Michigan ganz vorzüg-
lich befruchtet. Es wird daher für mich auf
den Grund der Hindernisse vorzugsweise
auch langer und sorgfältiger Prüfung allen
dabei vortheilhafteren Umständen.

3) Was Allen aber vornehmlich Männern sich ganz
finden haben, welche mit der nöthigen Kraft,
Kraft und Begierde für eine solche Unter-
nehmung sich ausgeben können, und nachfolgend
sich sind, allen Geschäftern, Geschäftswesen und
Aufsichtungen ganz säcularisch sich zu unterziehen
welche bei der Leitung einer Colonie an dem
Ort ihrer Bestimmung für die Pflichten der
Ehrenleitung in Anspruch genommen werden
müssen.

4) Der Unterzeichnete stellt durch die Klatsche,
dass er bis jetzt im Waltham in einem sehr
günstigen und sehr angenehmen Verhältnisse lebt,
welche er aber für die Ausübung dieses Plans
auszuüben fast unthätig ist, sich über den
Wunsch zu erlauben sich zu setzen,
dass auf das öffentliche Verlangen, welches

zu einem solchen Unternehmung unentbehrlich
ist, insofern zu erwidern, und sich für die
ausdrücklich erbitten zu lassen, da ich sein
Gewissen dringt, sich der Gastfreundschaft der
Erasmus in Walth nicht zu versagen. —

8) Ich bin mir sehr wohl, im Grunde mit andern
nutzflastenden Männern, (so hat zum Beispiel
Luna Bromme im Lande bei der Aufhebung
dieses Klauens der Hätigsten und besten
Christen zugeführt) zur Führung der Colonie
fürnehmlich bereit zu klären, füßt es sich, wohl
einen großen und gewagten Anzuchtung ich
dieses Ansehens, wenn es glücklicher Weise
durch das Vertrauen des Vaterlandes augen
genommen wird, ausbleibt. — Das ist es sich
auf der ersten Arbeit und Begünstigung
für die Sache von Gott bewußt.

III. Die Directoren und Agenten der Colonie.

9) Der Unterzeichnete wird mit nächster
Zusendung die Leitung der Colonie überneh-
men, wenn ich bei der Absicht der selben
nach ein gewisses, der englischen Dynastie
dignu Diensten als Zuschauer der Colonie
zur Seite steht, und zwar mit völlig gleichem

- Erstau und Besichtigung bei der Dividende.
- 10.) Dieser Colonus Inscriptions wird, so wie die Collage, in der neuen Generalausgabe der Erlangungsfalligkeit zu Paris von diesem selbst für diese Dividendenausgabe erwählt, und dürfte nicht schwer zu finden sein. —
- 11.) Diese Hauptausgabe ist die Collage für die Erlangungsfalligkeit zu überarbeiten, und dabei gleichfalls alle Gesetze des Colonus inscriptions, besonders das Material der King-Anlastung, zu besorgen. Diese Collage aber wird das Regime des Colonus zu führen und von Zeit zu Zeit einen selbstständigen Bericht abzustellen haben.
- 12.) Gemeinsamlich mit dem Inscriptions und die auch gewisse Aufsicht am Pflanz der jedes Monats ablegen, wobei sie sich gegenseitig zu unterstützen nicht bloß befähigt, sondern auch verpflichtet sind.
- 13.) Gemeinsamlich stellen die in der Regel gemeinsamlich an, und gemeinsamlich halten sie ihre Gesetze. Bei vorfindenen Ansichten jedoch hängt die Ausführung von der Dividendenausgabe in Colonus Halle (S. 70.) ab, so daß zu jedem dieser Fälle gültigen Gesetze in der beiden neuen Bestimmungen absolut, und erst bei der dritten

relationen Niemandem offenbart.

In allem dem Fälligen eingetragener, wo die beiden
Dienstherrn gebietet was einander einander
müßten, damit die Unternehmung von Vollmacht
aus der Malle der Bestimmung, so das die
gefasste Gesetze des einzelnen und gebietet
einander die Dienstherrn selbst Gültigkeit vor
langt, Kraft der ihm gewandenen Vollmacht.

14.) Die Dienstherrn ist verbunden, dass sie ihm
fortschlechtsbringen fast, bei allem möglichen Ge-
legenheit die Güter des Landes, dass
anzuführen oder einzuführen, ohne jedoch anders
als in vorgerathenen Fällen an sich Gütern
gebieten zu sein.

15.) Abzugeben für den von ihm ständigen
Pflanzung, der Einkommenspflicht über alle
gewonnenen Gewinn abzustatten bleibt die Dienstherrn
an denjenigen nach ihm niedrigen Hauptleistung
zu leisten wie ihm gewisse unverantwortlich
da sie sich notwendig jederzeit sein bezeugen
können müß, um ein so schmerzliches Unterwerf
man unter allem unerschaffenen Umständen
den und Gefassten ungeschicklich und glücklich
zu sein zu sein.

16.) Wenn sie sind die Dienstherrn bei der neuen
selbsten speziellen Aufklärung die möglich sein

seit und Vollmacht vorbehalten, wie nach dem jedes
zeitigen Umstände, die oft zufällig und unvor-
sahbar eintreten, ihre Fortschritte nicht fest zu
zu machen. — So muss gewiss zugestanden werden,
dass der Mensch das Gelingen des Plans zunächst
von der Fortschrittskraft der beiden Disziplinen,
ihren Geist und ihrer Anschauung, ihrer Ge-
istesfertigkeit und Form, abhängig ansieht,
allerdings bleibt bei einem solchen Unter-
suche unvermeidlich

17) Es sind darunter aber auch einige Gilt-
igkeiten möglich, welche nach Maßgabe ihrer
Vorgeschichten zu befolgen sind.

Unter der Voraussetzung und fast derselben
müssen gewiss die Umstände mit Rücksicht
dass wird ihrer fast auf sich selbst gewissten blin-
den Gutmächern der Colocina bestimmt. So
auszuweisen z. B. als unentbehrlich:

1) ein Geistliches, das zugleich ein
gutes Leben ist;

2) ein Arzt, das zugleich Gebildet,
selbst und geistig ist;

3) ein Unterwiesener, das zugleich
ausübungs-kundig ist.

Diese drei Giltigkeiten, von denen wenigstens
das Arzt gleich vorausgesetzt werden muss,

ten, sind unter ihrem Geschäftswesen aber auf
jedemzeit verpflichtet, durch Habungsführer der
Colonia zu dienen, und von dem darauf zugleich
mit verpflichtet.

18.) Ihre Verantwortung geschieht mit Landschlag und
Einnahme vor der Dividende, welche ihrem
Theil sich eingewen der Actiengesellschaft in der
Quartalversammlung jährlich verpflichtet,
gleichfalls durch Landschlag an jedes Quart und
Einnahme.

19.) Um in der That diesen Theil zu erhalten mit
der möglichsten Umsicht zu verfahren, soll nicht
öffentliche Aufforderung nicht größter Lohn
Einnahme in der Erwartung veranlassen,
während die Aufsicht der Richtigkeit ist und
der Langsamkeit möglich gemacht wird.

20.) Da die sämmtlichen Actien der Colonia
über jede Haftungsfrage haben werden
müssen, haben sie Anspruch auf genügende
Zahlung, Lebensversicherungsgesellschaften und
Vorgütungen ihres Geschäfts aufzuwenden. Die
Actiengesellschaft stellt sich über mit der
sämmtlichen Actien Contrakte ab.

IV. Das Actiencapital.

21.) Die Colonia wird gegründet mit Hilfe von

Artien, davon jede 20. Galen beträgt.

23) Wenn auf mehrere Personen zum Uebernehmen eines Artien mehr als fünf zu mehreren Personen so wird der Artiennehmer das Uebernehmen eines Person ausgestellt und eingekauft, auf welche auf das Uebernehmen steht, das Uebernehmen auf Uebernahme übertragen kann (S. 36. id 41.)

24) Jede Artien wird in zwei Kategorien unterteilt, jede einen Jahresfrist eingekauft; die eine jedes auf gleich beim ersten Einmischen voll eingekauft werden.

24) Die Zahlungsbedingungen werden öffentlich bekannt gemacht, aber so wie die Daten der Einzahlung, soweit diese nicht in der Generalversammlung festgesetzt werden bestimmt werden kann. (S. 29.)

25) Nach geschehener voller Einzahlung wird jede Artien mit 10% jährlich verzinst, in dem Maße wie dies nur bei den ersten 2000 Artien auf sieben Jahre so festgesetzt, da späterhin nur bei allen übrigen Artien die Verzinsung mit 5% nicht ist.

26) Die ersten Zinsen sind jedes nicht etwa als mit Verlust der ersten Jahre, wenn Tugenden der vollen Einzahlung angenommen, dann aber mit

jeden Tag, gefällig.

27) Die Artien unterlingue fennen nast mit
Vylust des fünften Tages der vierstägigen
Austreibung von beiden Theilen, und Läss
nur also nast nach dieser Zeitraumen fannet
Zinsen zuerstattet werden.

Wann die Heilzählung der Artien in fünf
Tagen nicht gebräuchlich möglich, so werden
diejenigen Artien, welche nach der Heilzählung
ihre öffentliche Auslösung der ersten Nutzen
föhlen, nicht zuerst Ansehung auf Lösung haben.

28) Zum Behufe einer grösseren Mannschafft
des Lastenvermögens, und einer gleichzeitigen
Vertheilung aller Lasten dieses Landes über
das ganze Land, ist es wünschenswerth, das sich
in allen grösseren Städten des Königreichs
selbstständige Mannschafft bilden, welche für den
nächsten Zweck jeden Ort einer Lasten
vertheilung, die wiederum ihrerseits mit dem
Landesrathe (S. 29.) zu thun in Verbindung
stehen. Obgleich selbst hat dem auf den Landes-
Landesrathe für die Artienvertheilung seinen Sitz,
dieser welcher jeden besondern Bezirk von ihm
unmittelbar mit dem Landesrathe in
Verbindung unterhalten kann.

29) Da die Bezirksvertheilung sich über den Landesrathe

selbst wählen, so werden diese Männer sein,
die ihnen selbst gewiß zuvertrauen Gungigkeit
leisten. Die ihnen findet die vorläufige
Unterzeichnung statt, da die Einziehung nicht
aber als nach der ersten Generalversammlung
und der Aktionären erfolgen soll. In die
der Generalversammlung wird dann sowohl
die Gängeltion als auch die Lebensversicherung
auch für die Einziehungsgesellschaft gewährt.

50.) Die Gängeltion bekommt auf die Vollmacht,
denjenigen Colonisten, die ihnen Verpflichtungen
gegen die Aktionäre vollständig nachzahlen
sollten sein werden, Einbuße auf ihren
Anteil an Colonistenland auszustellen.
(S. 74.) Die eigentliche Verwaltung der Acti-
onäre als haben jeder gegen vollständig
Anforderung, von der Generalversammlung
und die beiden Colonistenvereine gemein-
schaftlich zu übernehmen, so daß sie sich gegen-
seitig unterstützen. (S. 12.)

51.) Die Aktionäre werden mit der Kon-
vention der Gängeltion auf den von
denmaligen Infanterie oder Marzigen Leuten,
in einem von der Generalversammlung
bestimmten Termin, ausgestellt, so daß sie
sich auch als bequemes Kaufmittel im Handel

und Vertikale benutzt zu lassen.

- 22.) Die Pfeifenzeit des Belianerzgebirges umbringt
- a) die Mauer und Rief der Stufe der Zeit,
ungesellschaftlich selbst ganz fern von wasser
der Leitung, Agnaten und Diener,
von der Leitung;
 - b) die Wahl des Grundes und Grades
in Brennerei, welches der Belianer
gesellschaft nach Erkennung als signus
hinc högatsch an sich unblut, in
dem an ihnen Geistlichkeit der
Grundbau des Belianerzgebirges
eingesetzt wird;
 - c) die Aubere des Belianerzgebirges, von
der bekanntlich der Wahl der Leitung
nach der ersten Leitung sein zuseh
— und unfähig sich zufast;
 - d) heilweise auf die Erkennung des
Erzgebirges während der Leitung
zu Gunsten der Belianer;
 - e) ferner die Gesamtheit der Leit
weisen, welche niedlich angeführt
während unsterblich, die auf die unsterblich
der Leitung sein und geistlich
während zu erhalten, nimmend dieser
wissenschaftlich zu berühmten und

zu Centralianen, so daß sie nicht für
Ella und Ella für einen Auser, und
auch in Kadofällen die Lüste übertra-
gen;

S., endlich sagen der Figurantz des Colon
istens, welche durch diesen Plan seine
Vorfahren erlangten, wie sonst wohl
eingewandt. Man vorwärts nicht eine
Familie oder Dittian von fünf Häusern
(S. 72. und 73. bekommt dem Plan
genügt nach wenigen Jahren die Sanität
von fünfzig Aikron als figurant
und wird bei der ersten Ausfindung
und Überweisung auf alle Weise
durch die Aikrongesellschaft unterstützt.
Man kann halten die Ausfindung seine Vorn
Häile, die ihnen keine Arbeit für sie
gewähren und auch sonst nicht mehr
geben werden müssen, müßwillig
aufgeben, da sie durch einen ganz bald
selbstständigen und glücklichen Familien
mit Gründungsstücken werden können.
Es kann so gewiß werden daß wohl die
zuverlässigen Calanisten werden,
als es Jurländer bis her gewohnt sind!

Wellkommen aus gestatteten Anwesen
 Colonien in Oberkanada kosten
 von England aus jährlich 120. Gulden
 für den Tag, und nur bei der von
 dem Unbesindlichkeit betrug der Auf
 wand für den Tag 15% of — — — — —
 sind 200. Gulden auf jeden Colonisten
 gewährt, und so mit der Messung
 wird aber zufälligen Umständen von
 aus sich selbst gedacht. Für blasen Dyon
 inlauten ist aber dieser Plan über
 hängt nicht nur auf, sondern für
 einen ganzen, welche ganz bewirkt
 sind die Kraft der Feuerblasen mit
 volkreichen zu fallen. —

V. Die Aktionäre.

- 33) Die Aktionäre haben Kraft ihrer Ver
 einigung bei der ganzen Eastindien
 oder der Gewaltmächtigsten sofort in allen
Verpflichtungen, Gefährlichkeiten und Verwun
 dungen der Aktionärschaft ein
- 34) Wenn die Untergewinnung an einem
 Orte wenigstens die Hälfte von zehn Aktien
 erreicht haben, so können die Aktionäre
 einen neuen Ertelungswort für einen

Gaziet bilden, weil diese Pünktchen für mich,
nicht für die Angehörigen der Universität
nach Michigan überzuführen, so daß die
Pünktchen nicht gleich sind, für was? für
den Acten unterzeichnet haben Auf diese
Art hat jeder Gaziet die Laude in vornehmsten
Lichtes Hinsicht auf gewisse von seinen
Acten, und diese bringen nicht auf die
gewissen Pünktchen für ganz gesunde, ist eine völlig
unbekannte Manuscript. —

35.) Die eigensündigen Unterschrift der Acten
zu bequemen zur Prüfung der Acten
hat eine gültigen gerichtlichen Aktenschein
an sie aber ist für die; gerichtliche zu werden
sind Unfähigkeit verbindet sie jedoch von
ihren Pflicht, sondern Zuständig zu sein, und
sich für auf nachfolgenden von dem Verlust
sicheren zufließen. Diese mit dieser Ursache
willen nicht aufange die Unterschrift von Acten
verfassen sein.

36.) Die Vergleichungen der Acten
sind aber:

- a) in der gerichtlichen zufließen der
unterzeichneten Acten zu den fest
gesetzten Examina;
- b) in der unversöhnlichen Art der

ling von Preibisfen für alle dinsten
 uigru Colouisten, welche durch die
 zafhing der auf sie verwandten Kosten
 und sonst allen ihnen Verbindlichkeiten
 nach dem Zusage des Pönition voll,
 ständig genügt haben; (§. 52.)

c) in der Ausführung an der Exakt, oder
 Generalverfassung, nur nach der
 säulig oder durch Vollmacht. Dieser
 dem wird zugemessen, dass sie der
 Beschäftigung der Pönition befähigt
 gehalten sind.

37) Span Zusage bestehen:

a) in der beliebigen Ausübung ihrer Kraft,
 von der Pönition der Colouisten wenig
 stens monatlich jährliche gewisse Ausgaben
 über die Ausgaben zu sein
 zu sein;

b) die Kraft der Pönition und allen
 Agenden durch die Generalverfassung
 hing;

c) in der Aufsicht der Colouisten (§. 50)
 mit der notwendigen Einschränkung
 jedoch, dass bei der Kraft der ersten
200. Namen Colouisten die beiden
 Pönitionen mit ihrer Abweisung

Gedruckten gefürt worden müßten.

38.) Ihre Erwartungen betreffen:

a) in der Waarheit Setzung, daß ich eine
ihre Arbeitskräfte zu einem bestimmten
Zeitpunkt der Erntezeit anzuweisen und
nach ihrerseits erfolgten vierteljähr-
licher Kündigung, sobald nämlich die
ersten 5. Jänner anfließen sind, zu
rückbezahlt werden, (S. 27.).

b) daß zu dem Ende die Arbeitskräfte aller
Arten und Ausgaben der Arbeitskräfte
jedweder der Freiwilligen der
Colonisten vorzustellen werden;

c) daß ich eine die Arbeitskräfte ohne Abzug oder
Zusatz nach veräußert zu werden einen
selbständigen Kündigung soll früher
zahlt werden müßten.

39.) Die Zahl der Arbeitskräfte ist unbestimmt,
jedoch beginnt die Erntezeit dieses Colonis-
tationsplans nicht eher, als bis sie die Arbeits-
kräfte von wenigstens 1,500 Arbeitskräfte vollkommen ge-
deckt haben.

40.) Wenn ein Arbeitskräfte mehr als eine Arbeits-
kräfte will, so wird ich für jede einzelne
Arbeitskräfte ein Arbeitskräfte ausgestellt.

41.) Jeder hat auf jeden Arbeitskräfte eben so viele

Nimmern in der Generalausfertigung, als ein
Actum besitzt.

42.) Die Gesellschafter der Generalausfertigung
beziehen sich zunächst auf alle nützigen Dienste
und Maassregeln im Vaterlande, sofern die
Landschaft der Provinzen willkürlich beschaffen,
zu dienen. Zu diesem Fleiß und Eifer
der letzteren unterliegen förmlich nach der
gesetzlichen Befugnis.

43.) Jeder besondere Geschäftsaufwand wird
übrigens unter der Actioren nur von
Theil der Lasten alljährlich befreit, und
nach erfolgter Güterleistung von ihrem Lasten
beständen saglich abgezogen; der Hauptdar-
aufstand aber beträgt einen bestimmten
Gehalt, während jeder nur auf billigen Preis
nicht auszuweichen können.

VI. Die Auswanderer.

44.) Was eine die eigentlichen Auswanderer
selbst betrifft, so folgt schon aus dem Gesagten
das klar, dass eine Wanderung im Volk
unter ihren Anführer aufgenommen werden
sollen.

45.) Um dass die Flucht von der Entlassung zu
sichern, als können es wohl zu verschiedenen
Auswanderungen vorkommen, dürfen

Arbeiten oder wasserbauende Handlungen unter
keiner Bedingung in die Arbeiten der Colon
nisten aufgenommen werden, und die
Dienstbaren haben die Pflicht, ihren Zeit und
Kraft unerschütterlich nur dem Verwalter
im Vaterlande zu widmen.

46.) Kein Arbeitsverdingungsbedürftiger darf
sich außer als Colonist zum Mitarbeiten an-
melden, als bei einer öffentlichen Aufforderung
ihm zur Anmeldung befristet, und ihm Zeit
und Ort derselben bestimmt. Eine solche
Aufforderung kann von jedem "Gazette"
vermerkt ausgehen.

47.) Zwang Kinder gelten bis zu ihrem fünf-
zehnten Jahre nur für eine Person. Ein
neuer Hausgast darf ihren Aufenthalt
nicht grab sein.

48.) Auf demselben unter die ersten 200. Neu-
Colonisten nur etwa 100. ganz neu auf-
genommen werden, die darin aber nur
höchstens Arbeiten sein müssen. Die zwei-
ten erfolgreichen Colonisten können völlig
ohne alle Mittel sein. —

49.) Alle Arbeitsverdingungsbedürftigen haben
wohl zu merken, daß sie bei ihrem Ein-
meldung obrigkeitlichen Verfügungen mit be-

bringen müßten, und zwar:

- 1.) über ihn völligen Subsultat an ihm bis zur Wafarta;
- 2.) über ihn Erkennt und Parasol Lasigkeit;
- 3.) über ihn bis zur Lebensweise und Genussfähigkeit;
- 4.) über ihn Gesundheitszustand und ihn Alten, welches in der Tagel des 45^{ten} Jahr nicht übersehen haben darf;
- 5.) Befand über ihn Pittlichkeit und Kunstschaffheit.

50.) Ihn sehr zu zwingen der Befand darf kein Auswanderungsbüro angeworben werden. Die Auswahl der Lohn nicht gesehen dem Stad unter Oben ist der Polizei behörden nach dem Vertrag Stellung der Pariser Vertrag. Mit Leb zur abschieden Palat der ersten Wartung weisen zu berücksichtigen sein, Befand aber muß bei dem Kosten 200. Namen Colonisten die Stellung der ersten Pariser fung ihnen aus veran lassen.
(D: 57. 9.)

51.) Jeder sich aus dem ersten Auswanderer bekannt werden und nicht ein ein

lignu Pasifid, und syäten mir ab'dann in
un bestimmeten Raufzeit, wenn ab dem
Guzirkömannen walfsam seinet, auf ihn
Rückzeit zu nehmen. Bleibt jedn Raufzeit aus,
so ist seine Malle schon besetzt.

52.) Allen Colonisten müßten der Colation die
Antheile sich nicht zu kaufen und zum Stande,
den Gehaltsam anzufließen, ganzlich auf
zur gütlichen Erfüllung allen ihnen
abliegenden Verbindungen bis zur völligen
Erlösung ihrer Verbindungen.

53.) Die Anhangsleistungen werden auf ge
müßlich, sowohl in Bezug auf die Aban
se, als in Bezug auf die Anhangsleistungen, be
stätigt.

54.) Die bereits überfandenen Colation
Stellen mir mittelbar durch die Direction
mit dem Colonatären in Verbindung,
das hat die Direction von allen Seiten
die Verbindungen der Generalversam
lung zur Genüßigung anzufließen.

55.) Die Kraft des Fides geht auf den Fall, daß
einer der beiden Directionen stirbt, zu
wächst auf den andern allein über; nach
dem abzufallen etwa eintrittenden Falle
aber auf die dem Fides anzufließen, so daß

dieser nichtswilken bis zur fernern
 unnen Dinnitarnen als die eigentlichen
 Hallenästigtan der Aitinnugussellschaft
 zu betrachten sind, wofür die Colonisten
 denselben Gesandten, wie früher die
 Dinnitarnen, zu leisten haben. Die fer-
 nern unnen Dinnitarnen wird auß-
 sichtlich durch die Aitinnugussellschaft ge-
 sprochen, unter Aufsicht der Colonien
 waltet.

50. Sobald die Kosten für die völlige
 Unternehmung von wenigstens 150. Mann
 Colonisten durch die Aitinnugussellschaft
 beginnt die Ausführung dieses Colonien-
 sabianbglanns ohne Zittern; jedoch wenn
 die fortwährende Unternehmung von
 Aitinnugussellschaft, da es sich um
 auß auf alljährlichen Unternehmung
 veranlassen und unvorblasse Land
 nicht abgesehen ist, bis sich die Gasse
Maatöngrinnung oder die Judistin
in der Hand gesetzt sieht, alle fernern
Kosten im Vaterlande auszuführen und
fortwähren zu befähigen.

VII. Gründung der Armenicolonie

- 57) Die ^{Handlung} Bedingungen, die dem Käufer zu
erfüllen sind, sind für den Käufer
Wahrung der wesentlichen Interessen des
Kaufmanns abzugeben, und an Gut und
Malle das Land genau zu untersuchen.
- 58) Die Absicht, einen Kauf zu schließen, ist
möglichst genau, und dem Käufer
mit den besten Umständen sorgfältig
diejenige Gegenstände, wo es nach einem
Kauf am wahrscheinlichsten ist, dass aus
sich bei Streit und Streitbarkeit die
sicheren Sachverhalte finden werden.
- 59) Wenn sie nicht vorzüglich gekauft
und nach unbedeutenden Gegenständen, vorzüglich
wird an den Käufer der großen Güter
unserer Kaufmannschaft, gefunden
haben, so soll der Käufer ohne weiteren Vor-
zug mit den bestehenden Bedingungen
oder denjenigen Bedingungen den Kauf ab,
wobei die Unterbringung öffentlicher
Ländereien, die noch nicht in Kaiserthum
übergegangen sind, zu besorgen ist.
- 60) Wenn man die Bedingungen des Kaufs
wird nach Paris zu gehen, um die
ersten 150. oder 200. Colonien abzuholen,
während der Dauer des Gut und Malle

Probieren anzuwenden, einige Glorifizieren
verrichten und die allernützlichsten
wirdigen für die Aufrechterhaltung der
Sindeln trachten lässt.

61) Das zurücklassende Leben der Calamität
zu besorgen überall, wo es vortheilhaft
steht, die Auktoren nötigen Gewaltsamkeit
welche noch nicht im Privatbesitz der
Sindeln sein können. So hat bereits die
Defist'contenat zur Aufrechterhaltung der
Beauftragten für die nächsten kommenden Jahren
zeit abgesehen, und führt dieselbe also nach
seinem Gutachten in dessen dem Leben
seinem Geschäftung zu. Während der
Dauerzeit wird ein ständiges Zustand
gehandelt.

62) Demnach hat zwar bereits die Marz
gehabt für die Aufrechterhaltung, sollte jedoch in
Hamburg eine gleichzeitige Gelegenheit
zur Geschäftung sich auffinden lassen, so
würden dieselben Ort gewählt werden
soll.

63) Demnach würden die Auktionen nämlich von
Juni aus auf eine Unternehmung völlig
zur Lasten bis an die Auktionen der
Freiheiten.

ja bis an den Ort der Hindruckung selbst
gehörten, also die Kostspieligkeit eines
Landbauergarbes vorzuziehen wurdem können
Q4) Die Direction wird auf nicht unbedeutend
haben, die Bestätigung der Colonistatuten
bei der Eingewöhnung des Landes, wo die Hin-
druckung nachfolgt, nachzusehen, die Ge-
sellschaft incorporation zu lassen, und
ihre Leitung der Aufsicht der Landesgewichte
zu sichern.

Q5) Da die Kosten 200. Mann Colonisten
nur etwa zur Hälfte ganz mittelbar
sein dürfen, (S: 48.) so haben die Gemein-
schaften billiger Weise selbst zu sorgen,
für Kleidung, Stroh auf zwei Jagen,
wallen, Eisen, Getreide, Landbauzeug,
Pflanzbedarf, wofür Pacht zum Verarbeiten
so wie allerlei nöthige und handycraft-
fähige Gesellschaften, ohne großen Um-
fang, deren Mitwirkung vertheilt
wird. Dagegen sind keine Waaren
und andere kleine Gegenstände des
Handels, würden sich auf mit Nutzen
an Ort und Stelle bringen lassen. Dies
wird aber überwiegend jedem Colonist
privatnützlich an Gewinn mitwirken

man darf, wird ihm von der Dividende
an noch von der Abreise bekannt ge-
macht werden.

66.) Jeder Baumgarten der Salawitzner wird
in Dittmann von 20. Käyfern geliebt, welche
sich auf ihren Mitteln verhalten Dittmann
aufmerksam beobachten werden.

67.) Alle Dittmann's glücklichen sind ihnen die
günstigsten Gehaltsverhältnisse. Die Dittmann
von besetzen auch in der Kindenlastung
nicht nur von Aufsichtswart, in unentgeltlich
über die ökonomischen Arbeiten zum
Gute der Salawitzner, welche jeder Salawitzner
nicht täglich sechs Stunden widmen muss.

68.) Jeder Familienratler bürgert für
seiner Familie und ist für sie verantwortlich.
Seine Familie wird zu fünf
Klassen in allgemeinen Augmentationen.

69.) So müssen auch ledigen Familienratler
sich durch zuverlässigen Einnahme von
Arbeiten werden, wenn solche mitgenommen
werden und der Salawitzner nicht werden
denn fallen.

Jedoch werden vorzugsweise nur
unverheirateten Familienratler männlichen und
weiblichen Geschlechts mitgenommen

wenn der Mann, wenn jener kein Familien-
angehöriger besitzet.

70) Nach der der Abreise wird auf die der
Mitte der Coloniisten ein Coloniatsrat ge-
bildet, bestehend zunächst aus allen Agri-
cultoren und wissenschaftlich Gebildeten der
der Colonie. Dagegen werden aus der
Zahl der übrigen Coloniisten die vorzüglichsten
Patrioten ausgewählt mit der dem Rat für die
ganzem werden.

71) Aus der Mitte der Coloniisten wird auf
eine Schutzwehr zur Sicherung der Freiheit
und Ordnung gebildet, bestehend aus sämt-
lichen Patrioten ausgewählt und zwei andere
Coloniisten und jeder Patrioten, jedoch so,
dass zur Bekämpfung der Gemeingefährlichkeit ab-
weissend jeder männliche Colonist der der
der Schutzwehr beizutreten ist.

72) Es müssen auf in der Colonie alle
Männer, die in keinem Familienverbande
leben, in Distriktsdistrikten (S. B.) abge-
theilt werden, denen jeder ein Gluckwunsch
zur Hofnung zufällt, so lange sie sich nicht
durch Heirat zu Familienhäuptern verfor-
men oder an andere Familienangehörige
überlassen haben.

73) Der Erbschaft jener Colanistenfamilien
 oder auf Wintelschickau betragt au-
 fangs zuseh Erbschaft auf die Prosa, und
 das übrige ist Gesellschaftsland. Der
 Erbau dinstes letzten muß jedes was
zugehörig was der Quandierung der
Diener oder ihnen Aguten besagt
wenden. Der Colan kann in die
Colanisten, ihnen Verwaltung unter
Obaufsicht der Diener der der Gilb
Aguten haben.

74) Da lang schief, die nur Colanist alle
Bedingungen seiner Mitteln vollstän-
dig genügt und sich dadurch nur ein
mal versucht hat, bleibt er mit der Colo-
nisten Gesellschaft amicably und gericht-
auf verbunden, so daß er auf den Fall
konflikt zuführung gerichtlich unfolgt
und auf Erfinden gestalt oder un-
gestalt wenden darf. (Man vergleiche
jedes S. 32. F.)

75) Sind die Colanisten an den Ort ih-
rer Bestimmung angekommen, so br-
ingt dann, auf ihren Bestimmung von
nirgend her, mit Gott - flucht und
schief die Erbschaft.

VIII.
Uebersichtlicher Vorschlag.

Der Einnahmen und Ausgaben des
in Michigan zu gründenden süßsüßen
Cannenzollens während
der ersten sieben Jahre.

76) A. Einnahmen. Jahre

- | | | |
|--|--|--|
| 1) | Das Aktienkapital von 4000. Aktien
zu 20. Pf. " " " " 40,000. | |
| 2) | Der Erlös des Bodens in
zweiten Jahre, wann man
nicht über 800. Morgen (acres)
haben gemacht sein werden,
zu 10. Pf. vom Morgen " " 8,000. | |
| 3) | Der Erlös der Steuern im 3ten Jahre
von 1200. Morgen " " " " 12,000. | |
| 4) | Das Pf. im 4ten Jahre von 1800. Mor-
gen " " " " 18,000. | |
| 5) | " " 5ten Jahre von 2000.
Morgen " " " " 20,000. | |
| 6) | " " 6ten Jahre von 2000.
Morgen " " " " 20,000. | |
| 7) | " " 7ten Jahre von 2000.
Morgen " " " " 20,000. | |
| Summe der Einn. in 7. Jahre 138,000. Pf. | | |

B. Ausgaben.

Thaler.

- 1.) Fruchtgartkasten von 200. Colonisten
40. fl. - - auf den Kopf - - 14,000.
- 2.) Das Colonienland von 4,500. Thaler
zu 2 fl. (1 1/2 Dollar) - - - - 9,000.
- 3.) Lebensmittel für das erste Jahr,
unter Ernährung von Jagd und
Fischerei, wovon Aufwender in
Michigan fast allein leben - - 5,000.
- 4.) Allerhand Geräthschiffen so wie
notwendigen Materialien beim
Gang von Glockhäusern, Mühlen,
Magazinen etc. - unter den
eigenen Auswanderungen der
Colonisten " " " " " 6,000
- 5.) Pferde und Zugäusser " " " " 17,000.
- 6.) Rufen und Defension " " " " 1,800.
- 7.) Kosten der Expeditionen, so wie der
notwendigen Einrichtung und Verwaltung
zur neuen Colonisierung " " " 5,000.
- 8.) Verzinsung des Briten Capital auf
den ersten 7. Jahrgang und zwar den
ersten 40,000. fl. - - zu 10% " 28,000.
- 9. Die Rückzahlung des Briten Capital " 40,000.
- 10.) Kosten zur neuen Disposition
und Colonisierung " " " " 20,000.

Summe der Ausgaben 158,000.
 Bilanz Summe der Einnahmen 158,000.

Nach beschriebener Disposition sollen über Auren
nita, z. B. nach Brome und Pickering,
kann der jährliche Contantbetrag nicht weniger
in Waizen auf 50. fl. — — in Tabak gegen
90. fl. — — günstigen Falls gesteigert werden.
Oben sind aber nur 10. fl. — — an jährlichem
Contingent für einen Acker angegeben, und
ganz sicher zu gehen!

77) Einflusswort. Qui diesem Manuskripten muß
man stark im Eigne besinnen, daß es mit ab-
lau obigen Zusätzen versehen nicht auf die
Gehaglichkeit der Colonisten abgesehen ist, sondern
denen einzig auf Befriedigung der dringenden
Bedürfnisse, ganz dem eigentlichen Zweck
gewandt, ein nur dem zustanden völligen Gilfs
losigkeit für die Zukunft und verantwortlich für
die Tafel des ersten Urtums zu reklamieren,
also daß ein dann nach ersten weisen, dem
Maate und ihnen Mitbürgern durch das Ein
Einfluß von Altruismus oder Güter Stützungen
zur Last zu fallen.

Durch Fleiß und Gehorsamkeit können
sie sich wenigstens mit Hilfe dieses Planes
von jeder Notwendigkeit nach Verlauf ein-
iger Monate allmählich befreien sehen.
Es ist nicht der Urbauungsfall der Colon

nicht zu übersehen sinden Taten bezieht, so
wird er mit gedacht.

- 1, durch Erwerblichkeit der 2,000 Taten,
welche unter die 200 Stammes,
nicht laut §. 73. vertheilt werden;
- 2, durch die sieben mit sechs Stücken,
die Leistung des Landes und nach
allen bisherigen Gesetzen in
Michigan, als derselben aber auch
namentlich ist;
- 3, durch die Gewinn von Handelswegen
Stücken, als da sind Salz, Kohle,
Erzgewinn, Liefer, Kalzium, gen
samtliche Arbeiten der Handels
an u. s. w.

Was kann nicht Fluß und Salz,
Samkeit, Weizen, Getreide,
Waldnutzung und Anlegung von
Gartenfluren, Bergbau und unsehr
tügen Handel der Länder möglich
zu sein und was einbringen!

Sind alle betrachtet man immerhin als
wird es vorzuziehen von der Gesellschaft
der Länder. Denn die besten dieser über
sichtlichen Anschlag der Kosten nicht zu sehr
Landesentwicklung von 200. Stammes

9
Lalainstein in Michigan, (bestehend aus
Quarmer meistem Stein, z. B. seiner
Skizze von Michigan) auf für bedenkliche
Aktionen so befriedigend ausgefallen, als es
überhaupt bei solchen neuen Unternehmungen
zu möglich ist. Der Staat der Arbeit aller
jählich bedient sich nach dem Recht des
Lalainlandes (S. 32.) nach ja auf immer
Länder der Steinzeit des Aitineritals.

Der Staat der Arbeit in Pfauzukunft.

No. Name der Substanz
bezeichnet.

Wohlfahrt
der Substanz.

Es man zu einem
Suzirk' unruum
gehört und zu
welchem?

Zust
der
Substanz